

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Heidi Lippmann, Roland Claus und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/4649 –**

Soziale Sicherung von Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen im Falle von Auslandseinsätzen

Vor dem Hintergrund eines Falles, in dem die Witwe eines während des Auslandseinsatzes in Mazedonien tödlich verunglückten Militärarztes der Bundeswehr bisher vergeblich eine einmalige Entschädigung begehrt, fragen wir die Bundesregierung:

1. Hält die Bundesregierung die gegenwärtig geltenden Regelungen für die Entschädigung von Soldaten der Bundeswehr, die in einem Auslandseinsatz der Bundeswehr eine Körperbeschädigung erleiden bzw. von Hinterbliebenen von Soldaten, die in einem solchen Einsatz ihr Leben verlieren, für ausreichend?

Das Soldatenversorgungsrecht sieht für Unfälle im Dienst je nach Statusgruppe unterschiedliche Versorgungsleistungen vor. Hierzu zählen auch die einmaligen Entschädigungsleistungen nach den Paragraphen 63 und 63a des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG), die bei bestimmten schweren Unfällen in Ausübung besonders lebensgefährdender Diensthandlungen oder bei entsprechenden Umständen gewährt werden. Während § 63 SVG im Gesetz abschließend aufgeführte besonders gefährdete Personengruppen schützt (z. B. fliegendes Personal, Fallschirmspringer, Munitionsuntersuchungspersonal), stellt § 63a SVG bestimmte Unfalltatbestände unter besonderen Schutz (Unfälle aufgrund eines bewussten Lebenseinsatzes oder infolge eines rechtswidrigen Angriffs).

Aufgrund der besonderen Gefährdung, denen Soldaten bei Auslandseinsätzen vielfach ausgesetzt sind, wurden durch das Auslandsverwendungsgesetz vom 28. Juli 1993 (BGBl. I S. 1394) mit Wirkung vom 1. Juli 1992 die Tatbestände für die einmalige Entschädigung nach § 63a SVG erweitert. Eine Entschädigung wird nun auch gezahlt bei Unfällen als Folge von Kriegshandlungen, kriegeri-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 8. Dezember 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

schen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen, denen der Soldat während einer besonderen Auslandsverwendung besonders ausgesetzt war. Gleichzeitig wurde die Entschädigung für Soldaten in besonderen Auslandseinsätzen um 50 v. H. von bisher 100 000 DM auf 150 000 DM erhöht (Hinterbliebene erhalten abgestufte Beträge). Durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 [Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 1666] wurden die einmaligen Entschädigungsbeträge der Paragraphen 63 und 63a SVG ab 1. Januar 1999 vereinheitlicht, und zwar gleichermaßen für Inlands- und Auslandsunfälle.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung diese Regelungen zu ändern?

Wenn ja, mit welchem Ziel und Inhalt?

Die bestehenden Versorgungsregelungen müssen stets im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse darauf überprüft werden, ob sie den aktuellen Bedürfnissen einer angemessenen Absicherung genügen.

Dementsprechend werden gegenwärtig auch die Bestimmungen über die einmalige Entschädigung darauf untersucht, ob diese Regelungen auch weiterhin den besonderen Lebenssachverhalten im Ausland und bestimmten denkbaren Fallkonstellationen des dortigen Einsatzes gerecht werden.

Es ist deshalb verfrüht, Einzelaspekte oder Teilbewertungen aus dieser Überprüfung herauszulösen.